

Gesellschafterstreit in der GmbH – Teil 1: Wer darf was entscheiden?

*Kompetenzen, Mehrheiten, Stimmverbote und Informationsrechte als
erste Konfliktlinie*

von Petra Korts

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Steuerrecht

Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

Steuerstraftverteidigerin

MBA – Master of Business Administration –

M.I.Tax – Master of International Taxation –

zertifizierte Mediatorin

www.steuerecht.com

Inhalt

Executive Summary	4
Einleitung: Der Streit beginnt meist mit einer Kompetenzfrage	4
I. Zwei Ebenen: Vertretung nach außen und Geschäftsführung nach innen	5
1. Die Geschäftsführer vertreten die GmbH	5
2. Geschäftsführung ist nicht dasselbe wie Vertretung	5
II. Die Gesellschafterversammlung als zentrales Willensbildungsorgan	6
1. Gesetzlicher Zuständigkeitskatalog	6
2. Unentziehbare Organpflichten der Geschäftsführer	6
3. Grundlagengeschäfte und außergewöhnliche Maßnahmen	7
III. Beteiligungsquote, Stimmrecht und tatsächliche Macht	7
1. Das gesetzliche Mehrheitsprinzip	7
2. Mehrheit ist nicht unbegrenzt	8
3. Vetorechte und Zustimmungsvorbehalte	8
IV. Stimmverbote: Niemand soll Richter in eigener Sache sein	9
1. Gesetzliche Ausgangslage	9
2. Geschäftsführermaßnahmen gegen Gesellschafter-Geschäftsführer	9
3. Folgen einer fehlerhaften Stimmenzählung	9
V. Einberufung, Tagesordnung und Beschlussfassung	10
1. Wer beruft die Versammlung ein?	10
2. Form, Frist und Tagesordnung	10
3. Vollversammlung und formlose Beschlüsse	10
4. Beschlussfeststellung und Protokoll	11
VI. Informations- und Kontrollrechte der Gesellschafter	11
1. Umfassender gesetzlicher Anspruch	11
2. Grenzen und Verweigerung	12

3. Gerichtliche Durchsetzung	12
VII. Typische Konfliktlagen und Fehlerbilder	12
1. Der Geschäftsführer handelt ohne Zustimmung	12
2. Die Mehrheit verweigert Informationen	13
3. Überraschende Abberufung in der Gesellschafterversammlung	13
4. Pattsituation in der 50/50-GmbH	13
VIII. Prozessuale Grundlinien: Beschlüsse nicht einfach ignorieren	13
IX. Steuerliche und haftungsrechtliche Schnittstellen	14
X. Handlungsempfehlungen nach Priorität	15
1. Sofort	15
2. Kurzfristig	15
3. Strukturell	15
XI. Fazit	16
Fußnoten und Nachweise	16
Hinweis zur Artikelserie	17

Executive Summary

- Die GmbH wird nach außen durch die Geschäftsführer vertreten; im Innenverhältnis bestimmen Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Gesellschafterbeschlüsse, welche Entscheidungen die Geschäftsführung selbst treffen darf und wann die Gesellschafterversammlung zuständig ist.
- Die Gesellschafterversammlung ist das zentrale Willensbildungsorgan. Sie bestellt und entlässt Geschäftsführer, entscheidet über Ergebnisverwendung, Überwachungsmaßnahmen und zahlreiche Grundlagengeschäfte. Der Gesellschaftsvertrag kann den gesetzlichen Zuständigkeitskatalog erweitern oder konkretisieren.
- Beteiligungsquote und tatsächliche Macht sind nicht identisch. Satzungsmäßige Mehrheiten, Sonderrechte, Vetorechte, Stimmverbote und die Verteilung der Geschäftsanteile können dazu führen, dass ein Minderheitsgesellschafter einzelne Maßnahmen blockiert oder ein Mehrheitsgesellschafter nicht abstimmen darf.
- Formfehler bei Einberufung, Tagesordnung, Vertretung oder Beschlussfeststellung sind im Streit keine Nebensache. Sie entscheiden häufig darüber, ob ein Beschluss wirksam bleibt, angefochten werden kann oder nichtig ist.
- Informationsrechte nach § 51a GmbHG sind ein zentrales Kontrollinstrument. Ihre Verweigerung verschärft regelmäßig den Konflikt und kann gerichtliche Eilverfahren auslösen.

Einleitung: Der Streit beginnt meist mit einer Kompetenzfrage

Gesellschafterstreitigkeiten entstehen selten erst in dem Moment, in dem eine Ausschließung, Abberufung oder Klage beschlossen wird. Häufig beginnt die Eskalation früher: Ein Geschäftsführer schließt einen Vertrag gegen den Willen eines Mitgesellschafters, ein Mehrheitsgesellschafter setzt eine Beschlussvorlage durch, ein Minderheitsgesellschafter verlangt Einsicht in Unterlagen oder eine Gesellschafterversammlung wird kurzfristig mit einer überraschenden Tagesordnung einberufen. Hinter diesen Vorgängen steht immer dieselbe Grundfrage: Wer darf innerhalb der GmbH was entscheiden?

Die Antwort ergibt sich nicht allein aus der Beteiligungsquote. Maßgeblich sind vielmehr vier Ebenen: das GmbH-Gesetz, der Gesellschaftsvertrag, wirksame Gesellschafterbeschlüsse und die

konkrete Organstellung der Beteiligten. Wer Gesellschafter und zugleich Geschäftsführer ist, handelt in unterschiedlichen Rollen. Als Gesellschafter wirkt er an der Willensbildung mit; als Geschäftsführer leitet und vertritt er die Gesellschaft. Diese Rollen dürfen im Konflikt weder rechtlich noch strategisch vermischt werden.

Der erste Teil der vierteiligen Artikelserie erläutert die grundlegenden Macht- und Rechtsverhältnisse innerhalb der GmbH. Im Mittelpunkt stehen die Kompetenzverteilung zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführung, Beteiligungsquoten und Stimmrechte, Stimmverbote, Einberufung und Beschlussfassung sowie die Informations- und Kontrollrechte der Gesellschafter.

I. Zwei Ebenen: Vertretung nach außen und Geschäftsführung nach innen

1. Die Geschäftsführer vertreten die GmbH

Nach § 35 Abs. 1 GmbHG wird die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführer vertreten. Die Vertretungsmacht betrifft das Außenverhältnis. Schließt ein Geschäftsführer im Namen der GmbH einen Vertrag, wird grundsätzlich die Gesellschaft berechtigt und verpflichtet. Interne Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis wirken gegenüber Dritten regelmäßig nicht, § 37 Abs. 2 GmbHG. Gerade diese Trennung ist für Gesellschafterstreitigkeiten bedeutsam: Ein Geschäft kann im Außenverhältnis wirksam sein, obwohl der Geschäftsführer intern gegen eine Zustimmungspflicht oder einen Gesellschafterbeschluss verstoßen hat.

Die Folge ist nicht automatisch die Unwirksamkeit des Geschäfts. Im Innenverhältnis kommen jedoch Pflichtverletzung, Schadensersatzansprüche, Abberufung oder Kündigung des Geschäftsführeranstellungsvertrags in Betracht. Nur in eng begrenzten Missbrauchskonstellationen kann sich ein Dritter nicht auf die Vertretungsmacht berufen, etwa wenn er mit dem Geschäftsführer bewusst zum Nachteil der Gesellschaft zusammenwirkt.

2. Geschäftsführung ist nicht dasselbe wie Vertretung

Geschäftsführung bezeichnet die interne Leitung der Gesellschaft. Dazu gehören die laufende Organisation, Personalentscheidungen, Vertragsverhandlungen, Finanzplanung, Buchführung,

Steuererklärungen und die Umsetzung der Unternehmensstrategie. Vertretung bezeichnet demgegenüber das rechtsgeschäftliche Handeln gegenüber Dritten. Der Gesellschaftsvertrag kann für die Geschäftsführung Zustimmungsvorbehalte vorsehen, ohne die gesetzliche Vertretungsmacht im Außenverhältnis entsprechend zu beschränken.

In der Praxis sollte deshalb jede Satzung oder Geschäftsordnung klar unterscheiden: Welche Maßnahmen bedürfen intern der vorherigen Zustimmung? Wer erteilt diese Zustimmung? Welche Mehrheit ist erforderlich? Was gilt in Eilfällen? Und welche Folgen hat ein Verstoß? Unklare Kataloge mit Begriffen wie „außergewöhnliche Geschäfte“ oder „wesentliche Maßnahmen“ sind konfliktanfällig, wenn Schwellenwerte, Bezugsgrößen und Zuständigkeiten fehlen.

II. Die Gesellschafterversammlung als zentrales Willensbildungsorgan

1. Gesetzlicher Zuständigkeitskatalog

Die Rechte der Gesellschafter bestimmen sich gemäß § 45 GmbHG vorrangig nach dem Gesellschaftsvertrag. Soweit dieser keine Regelung enthält, greifen die gesetzlichen Vorschriften. § 46 GmbHG weist der Gesellschafterversammlung insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, die Einforderung von Einlagen, die Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen, die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, die Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zu.

Der Katalog ist für die Praxis Ausgangspunkt, aber nicht abschließend. Der Gesellschaftsvertrag kann weitere Geschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterwerfen. Auch die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung grundsätzlich Weisungen erteilen, soweit nicht zwingendes Recht, organschaftliche Eigenverantwortung oder die Satzung entgegenstehen. Die GmbH ist damit deutlich stärker von der Gesellschafterwillensbildung geprägt als die Aktiengesellschaft.

2. Unentziehbare Organpflichten der Geschäftsführer

Die Weisungsabhängigkeit endet dort, wo Geschäftsführer zwingende gesetzliche Pflichten erfüllen müssen. Kein Gesellschafterbeschluss rechtfertigt beispielsweise die Abgabe unrichtiger

Steuererklärungen, verbotene Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife, die Verletzung von Kapitalerhaltungsvorschriften oder sonstige Gesetzesverstöße. Geschäftsführer dürfen rechtswidrige Weisungen nicht befolgen. Die bloße Zustimmung der Gesellschafter beseitigt weder öffentlich-rechtliche Pflichten noch straf- oder haftungsrechtliche Risiken.

Im Konflikt ist diese Grenze besonders wichtig. Häufig versucht eine Seite, wirtschaftliche Entscheidungen als reine Mehrheitsfrage darzustellen. Tatsächlich kann eine Maßnahme zugleich steuerliche, insolvenzrechtliche oder haftungsrechtliche Pflichten auslösen. Der Geschäftsführer muss dann seine Organverantwortung eigenständig prüfen und seine Entscheidungsgrundlagen dokumentieren.

3. Grundlagengeschäfte und außergewöhnliche Maßnahmen

Änderungen des Gesellschaftsvertrags, Kapitalmaßnahmen, Umwandlungen, Auflösung oder strukturell vergleichbare Grundlagengeschäfte sind der Gesellschafterebene zugeordnet. Daneben gibt es Maßnahmen, die zwar zum Unternehmensgegenstand gehören, wegen ihrer Tragweite aber nicht mehr als gewöhnliche Geschäftsführung behandelt werden können. Ob eine Zustimmung der Gesellschafter erforderlich ist, hängt von Satzung, Geschäftsordnung, bisheriger Praxis und Bedeutung für Vermögen, Risiko und Unternehmensstruktur ab.

Typische Konfliktfelder sind der Verkauf des wesentlichen Betriebsvermögens, die Aufnahme außergewöhnlich hoher Kredite, langfristige Bindungen, Geschäfte mit nahestehenden Personen, Änderungen des Geschäftsmodells oder die Einleitung bedeutender Prozesse. Je unbestimmter der Zustimmungskatalog, desto größer das Risiko, dass die Parteien erst nach Abschluss des Geschäfts über die Zuständigkeit streiten.

III. Beteiligungsquote, Stimmrecht und tatsächliche Macht

1. Das gesetzliche Mehrheitsprinzip

Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, § 47 Abs. 1 GmbHG. Nach § 47 Abs. 2 GmbHG gewährt grundsätzlich jeder Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme. Die Satzung kann hiervon abweichen, etwa durch Sonderstimmrechte, Höchststimmrechte, Zustimmungserfordernisse oder qualifizierte Mehrheiten. Für Satzungsänderungen verlangt § 53 Abs. 2 GmbHG grundsätzlich eine Mehrheit

von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; zusätzliche Anforderungen können vereinbart werden.

Die Beteiligungsquote zeigt daher nur die Ausgangslage. Ein Gesellschafter mit 50 Prozent kann bei zwei gleich beteiligten Gesellschaftern eine Sperrposition besitzen, aber ohne Mitwirkung des anderen regelmäßig keine positiven Mehrheitsbeschlüsse durchsetzen. Bei drei Gesellschaftern mit je einem Drittel entstehen wechselnde Mehrheiten. Eine Beteiligung von mehr als 25 Prozent kann Satzungsänderungen blockieren, sofern die Satzung keine strengeren oder abweichenden Anforderungen enthält.

2. Mehrheit ist nicht unbegrenzt

Mehrheitsmacht unterliegt der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht. Beschlüsse dürfen Minderheitsgesellschafter nicht ohne sachlichen Grund benachteiligen oder Sondervorteile zugunsten der Mehrheit schaffen. Maßstab sind Gesellschaftszweck, Gleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit und schutzwürdige Mitgliedschaftsrechte. Besonders konfliktträchtig sind Gewinnthesaurierungen, Geschäftsführervergütungen, Verträge mit Mehrheitsgesellschaftern, Kapitalmaßnahmen und Maßnahmen, die den wirtschaftlichen Wert einer Minderheitsbeteiligung gezielt schwächen.

Die Treuepflicht ersetzt jedoch nicht jede unternehmerische Zweckmäßigkeitskontrolle. Gerichte prüfen nicht, ob eine andere Entscheidung wirtschaftlich besser gewesen wäre. Entscheidend ist, ob Kompetenz, Verfahren und materielle Grenzen eingehalten wurden und ob die Mehrheit ihren Gestaltungsspielraum missbraucht hat.

3. Vetorechte und Zustimmungsvorbehalte

Vetorechte können Minderheiten schützen, führen aber bei weit gefassten Katalogen schnell zur Blockade. Sie sollten präzise definieren, welche Beschlüsse erfasst sind, ob das Veto begründet werden muss, ob eine Frist gilt und wie bei Pattsituationen verfahren wird. Ohne Konfliktlösungsmechanismus kann ein Veto faktisch zum Stillstand der Gesellschaft führen.

Bei der Vertragsgestaltung ist ferner zu unterscheiden zwischen einem echten gesellschaftsrechtlichen Sonderrecht, einer bloßen Mehrheitsklausel und einer schuldrechtlichen Stimmbindungsvereinbarung. Diese Instrumente haben unterschiedliche Wirkungen und

Durchsetzungsmöglichkeiten. Im Streit ist daher zuerst zu prüfen, wo das behauptete Recht geregelt ist und gegen wen es wirkt.

IV. Stimmverbote: Niemand soll Richter in eigener Sache sein

1. Gesetzliche Ausgangslage

Nach § 47 Abs. 4 GmbHG darf ein Gesellschafter insbesondere dann nicht mitstimmen, wenn er durch den Beschluss entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll oder wenn die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber ihm beschlossen wird. Die Vorschrift soll verhindern, dass ein Gesellschafter in einer unmittelbaren Interessenkollision über seine eigene Rechtsposition entscheidet.

Der Bundesgerichtshof betont den Grundsatz, dass ein Gesellschafter nicht Richter in eigener Sache sein darf. Das Stimmverbot wird deshalb in bestimmten personengleichen oder wirtschaftlich vergleichbaren Konfliktlagen entsprechend angewandt. Eine pauschale Ausdehnung auf jede mittelbare Betroffenheit ist jedoch unzulässig. Entscheidend sind Beschlussgegenstand und konkrete Interessenlage.

2. Geschäftsführermaßnahmen gegen Gesellschafter-Geschäftsführer

Besonders häufig stellt sich das Stimmverbot bei Abberufung, Kündigung, Entlastung, Schadensersatzansprüchen oder Sonderprüfungen gegenüber einem Gesellschafter-Geschäftsführer. Ob der Betroffene mitstimmen darf, hängt vom Gegenstand und teils davon ab, ob ein wichtiger Grund behauptet wird. Die Rechtsprechung differenziert sorgfältig. Deshalb sollte die Versammlungsleitung nicht vorschnell Stimmen ausschließen oder mitzählen, sondern die Rechtslage vorab prüfen und die Behandlung der Stimmen im Protokoll festhalten.

3. Folgen einer fehlerhaften Stimmenzählung

Wird eine nicht stimmberechtigte Stimme mitgezählt oder eine stimmberechtigte Stimme ausgeschlossen, kann das Beschlussergebnis falsch festgestellt werden. Im späteren Prozess kommt es darauf an, ob der Fehler für das Ergebnis ursächlich war und welche Beschlussmängelklage statthaft ist. Eine vorsorgliche Alternativzählung – Ergebnis mit und ohne die streitige Stimme – schafft Transparenz, ersetzt aber keine rechtliche Prüfung.

V. Einberufung, Tagesordnung und Beschlussfassung

1. Wer beruft die Versammlung ein?

Grundsätzlich berufen die Geschäftsführer die Gesellschafterversammlung ein, § 49 GmbHG. Sie müssen dies insbesondere tun, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint; bei Verlust der Hälfte des Stammkapitals besteht eine gesetzliche Einberufungspflicht.

Minderheitsgesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens zehn Prozent des Stammkapitals erreichen, können unter den Voraussetzungen des § 50 GmbHG die Einberufung und die Ankündigung von Beschlussgegenständen verlangen und bei Untätigkeit selbst einberufen.

Im Gesellschafterstreit sind Einberufungsbefugnis und Reihenfolge entscheidend. Eine eigenmächtige Einladung ohne gesetzliche oder satzungsmäßige Grundlage kann Beschlüsse angreifbar machen. Umgekehrt darf die Geschäftsführung ein ordnungsgemäßes Minderheitenverlangen nicht durch Verzögerung leerlaufen lassen.

2. Form, Frist und Tagesordnung

§ 51 GmbHG sieht als gesetzlichen Ausgangspunkt eine Einladung mittels eingeschriebenen Briefes mit einer Frist von mindestens einer Woche vor. Gesellschaftsverträge enthalten häufig abweichende oder ergänzende Regelungen, etwa längere Fristen, Textform, E-Mail, konkrete Adressen oder besondere Nachweise. Für die Berechnung sind Zugang, Versand, Satzungswortlaut und Wochenenden sorgfältig zu prüfen.

Der Zweck der Tagesordnung besteht darin, den Gesellschaftern eine sachgerechte Vorbereitung zu ermöglichen. Überraschungsbeschlüsse über Abberufung, Vertragskündigung, Ausschluss, Kapitalmaßnahmen oder umfangreiche Ersatzansprüche sind besonders risikobehaftet. Nicht jeder Einladungsmangel führt zur Nichtigkeit; viele Fehler begründen Anfechtbarkeit. Die Abgrenzung hängt von Gewicht, Schutzrichtung und konkreten Umständen ab.

3. Vollversammlung und formlose Beschlüsse

Sind sämtliche Gesellschafter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, können Einberufungsmängel unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 GmbHG geheilt sein.

Beschlüsse können zudem nach § 48 Abs. 2 GmbHG in Textform oder durch schriftliche Stimmabgabe gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter sich mit diesem Verfahren

einverstanden erklären. Seit der gesetzlichen Modernisierung ist die Textform ausdrücklich anerkannt; die Satzung kann erleichtern oder erschweren.

Im Streit sollte eine Zustimmung zum Verfahren nicht mit einer Zustimmung zum Beschlussinhalt verwechselt werden. Wer an einer Vollversammlung teilnimmt oder einem Umlaufverfahren zustimmt, sollte Vorbehalte klar erklären, wenn Einladungs- oder Verfahrensrechte nicht aufgegeben werden sollen.

4. Beschlussfeststellung und Protokoll

Das GmbHG enthält kein allgemeines gesetzliches Protokollierungsgebot für jeden Beschluss. Gleichwohl ist ein präzises Protokoll im Streit beweisentscheidend. Es sollte Teilnehmer, Vertretungsnachweise, Tagesordnung, Anträge, Abstimmungsergebnisse, Stimmverbote, Widersprüche und die Feststellung des Versammlungsleiters wiedergeben. Bei streitigen Stimmen empfiehlt sich eine dokumentierte Alternativberechnung.

Die formelle Beschlussfeststellung kann erhebliche prozessuale Bedeutung haben. Ein festgestelltes Ergebnis ist grundsätzlich vorläufig verbindlich, bis es im Beschlussmängelverfahren beseitigt wird. Wer das Ergebnis nicht akzeptiert, darf deshalb nicht darauf vertrauen, der Beschluss sei wegen eines offensichtlichen Fehlers automatisch unbeachtlich.

VI. Informations- und Kontrollrechte der Gesellschafter

1. Umfassender gesetzlicher Anspruch

§ 51a Abs. 1 GmbHG gibt jedem Gesellschafter das Recht, unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen und Einsicht in Bücher und Schriften zu nehmen. Das Recht besteht grundsätzlich unabhängig von Beteiligungshöhe und Anlass. Es dient nicht nur der Vorbereitung konkreter Beschlüsse, sondern der fortlaufenden Kontrolle der Geschäftsführung und der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte.

Der Anspruch richtet sich gegen die Gesellschaft. Die Geschäftsführung muss organisatorisch sicherstellen, dass berechtigte Anfragen beantwortet und Unterlagen zugänglich gemacht werden. Dazu können Jahresabschlüsse, Buchhaltung, Verträge, Bankunterlagen, Korrespondenz und interne Auswertungen gehören, soweit sie Gesellschaftsangelegenheiten betreffen.

2. Grenzen und Verweigerung

Die Geschäftsführung darf Auskunft und Einsicht nach § 51a Abs. 2 GmbHG nur verweigern, wenn zu besorgen ist, dass der Gesellschafter die Informationen zu gesellschaftsfremden Zwecken verwendet und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügt. Über die Verweigerung entscheidet die Gesellschafterversammlung. Die Ausnahme ist eng auszulegen; bloßes Misstrauen, Konkurrenznahe oder ein bestehender Streit genügen nicht automatisch.

Auch Datenschutz, Geschäftsgeheimnisse und Rechte Dritter führen nicht ohne Weiteres zum vollständigen Ausschluss. Häufig sind mildere Maßnahmen möglich, etwa Einsicht in Kanzleiräumen, Vertraulichkeitszusagen, Schwärzung nicht erforderlicher personenbezogener Angaben oder eine gestufte Herausgabe. Die konkrete Ausgestaltung muss das Informationsrecht effektiv erhalten.

3. Gerichtliche Durchsetzung

Wird das Informationsrecht verweigert, kann der Gesellschafter gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen. Zuständig ist grundsätzlich das Landgericht am Sitz der Gesellschaft; § 51b GmbHG verweist auf das Verfahren nach dem FamFG. In dringenden Fällen kommt zusätzlich einstweiliger Rechtsschutz in Betracht, wenn ohne schnelle Information irreversible Beschlüsse, Vermögensverschiebungen oder Beweisverluste drohen.

Strategisch sollte ein Informationsverlangen so konkret wie möglich formuliert werden. Pauschale Forderungen nach „sämtlichen Unterlagen“ provozieren Abgrenzungsstreit. Sinnvoll sind Zeitraum, Themenkomplex, Unterlagenarten, gewünschte Form der Einsicht und ein sachlicher Zweck. Umgekehrt sollte die Gesellschaft jede Einschränkung nachvollziehbar begründen und dokumentieren.

VII. Typische Konfliktlagen und Fehlerbilder

1. Der Geschäftsführer handelt ohne Zustimmung

Ein Geschäftsführer schließt einen langfristigen Miet-, Darlehens- oder Unternehmenskaufvertrag, obwohl die Geschäftsordnung eine Zustimmung der Gesellschafter verlangt. Der Vertrag ist im Außenverhältnis regelmäßig wirksam. Intern ist zu prüfen, ob eine

Pflichtverletzung vorliegt, ein Schaden entstanden ist und ob die Maßnahme nachträglich genehmigt wird. Eine sofortige öffentliche Eskalation kann die Verhandlungsposition der GmbH gegenüber dem Vertragspartner schwächen; zunächst müssen Vertrag, Vertretungsregelung und Zustimmungskatalog gesichert werden.

2. Die Mehrheit verweigert Informationen

Ein Minderheitsgesellschafter vermutet überhöhte Geschäftsführervergütungen oder Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen. Die Geschäftsführung verweist pauschal auf Datenschutz und Geschäftsgeheimnisse. Eine solche Totalverweigerung ist regelmäßig riskant. Der Gesellschafter sollte sein Verlangen konkretisieren; die Gesellschaft muss prüfen, ob Schutzmaßnahmen statt einer Verweigerung ausreichen.

3. Überraschende Abberufung in der Gesellschafterversammlung

In einer Einladung wird nur „Geschäftsführungsangelegenheiten“ angekündigt. In der Versammlung beschließt die Mehrheit die sofortige Abberufung und Kündigung. Ob die Tagesordnung ausreicht, hängt von Satzung, Umständen und Vorhersehbarkeit ab. Die betroffene Seite muss unverzüglich prüfen, ob gesellschaftsrechtliche und dienstvertragliche Maßnahmen getrennt anzugreifen sind und welche Fristen gelten.

4. Pattsituation in der 50/50-GmbH

Zwei Gesellschafter halten jeweils 50 Prozent und sind beide Geschäftsführer. Keine Seite kann positive Beschlüsse durchsetzen; zugleich blockieren sich die Geschäftsführer. Ohne Deadlock-Klausel drohen Stillstand, Notgeschäftsführung, gerichtliche Eilverfahren und wirtschaftliche Schäden. Die rechtliche Lösung hängt davon ab, ob einzelne Maßnahmen zwingend erforderlich sind, ob ein wichtiger Grund zur Abberufung vorliegt und ob die Satzung Konfliktlösungsmechanismen enthält.

VIII. Prozessuale Grundlinien: Beschlüsse nicht einfach ignorieren

Das GmbHG enthält traditionell kein vollständig ausformuliertes Beschlussmängelrecht. Die Rechtsprechung wendet die aktienrechtlichen Grundsätze zur Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage entsprechend an. Dabei ist zwischen nichtigen und lediglich anfechtbaren Beschlüssen zu unterscheiden. Die meisten Einberufungs-, Informations- und Verfahrensfehler

führen nicht automatisch zur Nichtigkeit, sondern müssen rechtzeitig gerichtlich geltend gemacht werden.

Gesellschaftsverträge enthalten häufig Klagefristen. Auch ohne wirksame Satzungsfrist verlangt die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht regelmäßig eine zügige Anfechtung; in der Rechtsprechung dient die Monatsfrist des Aktienrechts häufig als Leitbild, ohne dass sie schematisch in jedem Fall gilt. Wer einen Beschluss angreifen will, sollte deshalb sofort handeln und nicht auf spätere Verhandlungen vertrauen.

Parallel sind einstweilige Verfügungen zu prüfen. Sie können erforderlich sein, um die Anmeldung einer Geschäftsführeränderung, die Umsetzung eines Ausschlusses, Vermögensübertragungen oder andere irreversible Folgen vorläufig zu stoppen. Die Hürden sind hoch: Verfügungsanspruch und besondere Dringlichkeit müssen glaubhaft gemacht werden; eine Vorwegnahme der Hauptsache wird nur ausnahmsweise zugelassen.

IX. Steuerliche und haftungsrechtliche Schnittstellen

Kompetenzstreitigkeiten sind nicht nur gesellschaftsrechtlich. Beschlüsse über Geschäftsführervergütungen, Darlehen, Forderungsverzichte, Gewinnverwendung oder Verträge mit Gesellschaftern können verdeckte Gewinnausschüttungen auslösen. Fehlt eine klare, im Voraus getroffene und tatsächlich durchgeführte Vereinbarung, steigen steuerliche Risiken. Im Gesellschafterstreit werden solche Vorgänge häufig nachträglich aufgearbeitet und gegenüber Finanzverwaltung oder Strafverfolgungsbehörden unterschiedlich dargestellt.

Geschäftsführer bleiben für Steuererklärungen und die Erfüllung steuerlicher Pflichten verantwortlich. Sie dürfen sich nicht ungeprüft auf Mehrheitsbeschlüsse berufen. Umgekehrt können Gesellschafterbeschlüsse und dokumentierte Weisungen für die interne Verantwortungszuordnung, Regressfragen und die Beweiswürdigung wichtig sein. Sobald der Verdacht unrichtiger Erklärungen oder verdeckter Vorteilsgewährungen besteht, müssen gesellschaftsrechtliche, steuerliche und gegebenenfalls steuerstrafrechtliche Schritte koordiniert werden.

X. Handlungsempfehlungen nach Priorität

1. Sofort

- Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung, Gesellschaftervereinbarungen, Geschäftsführeranstellungsverträge und Handelsregisterauszug vollständig sichern.
- Beteiligungs- und Stimmrechtsverhältnisse sowie Sonderrechte, Vetorechte und Stimmverbote für den konkreten Beschlussgegenstand prüfen.
- Einladungen, Zugangsnachweise, Vollmachten, Tagesordnungen, Beschlussanträge, Protokolle und Kommunikation beweissicher dokumentieren.
- Bei bevorstehenden irreversiblen Maßnahmen einstweiligen Rechtsschutz und registerrechtliche Schritte prüfen.

2. Kurzfristig

- Informationsverlangen präzise formulieren und angemessene Schutzmaßnahmen für vertrauliche Daten anbieten.
- Beschlussmängel und Klagefristen unverzüglich bewerten; Verhandlungen dürfen die Fristkontrolle nicht ersetzen.
- Außenwirksamkeit bereits geschlossener Geschäfte von internen Pflichtverletzungen trennen.
- Steuerliche, bilanzielle, insolvenzrechtliche und haftungsrechtliche Nebenfolgen der geplanten Maßnahmen mitprüfen.

3. Strukturell

- Zustimmungskataloge mit klaren Schwellenwerten und Eilfallregelungen gestalten.
- Für 50/50- und Mehrpersonen-GmbHs Deadlock-, Mediations- und Eskalationsmechanismen vereinbaren.
- Einladungs-, Protokoll- und Informationsprozesse standardisieren.
- Geschäfte mit Gesellschaftern und nahestehenden Personen im Voraus schriftlich, fremdüblich und steuerlich belastbar regeln.

XI. Fazit

Im Gesellschafterstreit entscheidet nicht allein, wer wirtschaftlich „mehr zu sagen“ hat. Maßgeblich ist die konkrete Verteilung von Organ-, Mitgliedschafts- und Sonderrechten. Geschäftsführer vertreten die GmbH nach außen, unterliegen intern aber Gesetz, Satzung und zulässigen Weisungen. Gesellschaftermehrheiten können weitreichend entscheiden, sind jedoch an Verfahren, Stimmverbote, Treuepflicht und Minderheitenschutz gebunden. Informationsrechte bilden das notwendige Gegengewicht zur Leitungs- und Mehrheitsmacht.

Die praktisch wichtigste Erkenntnis lautet: Kompetenzfragen müssen vor der Beschlussfassung und vor dem Abschluss bedeutender Geschäfte geklärt werden. Nachträgliche Korrekturen sind möglich, aber regelmäßig teurer, langsamer und beweisabhängiger. Eine präzise Satzung, saubere Einberufung, dokumentierte Abstimmung und frühzeitige Sicherung von Informationen verhindern nicht jeden Konflikt – sie entscheiden aber häufig darüber, ob er beherrschbar bleibt.

Fußnoten und Nachweise

[1] Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), insbesondere §§ 35, 37, 45–51b, 53; Rechtsstand 31. Juli 2026.

[2] BGH, Urteil vom 15. Februar 2022 – II ZR 235/20, zur Kompetenz der Gesellschafterversammlung und Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung im Rahmen der gesellschaftsvertraglichen Ordnung.

[3] BGH, Urteil vom 17. Januar 2023 – II ZR 76/21, zum Stimmverbot und zum Grundsatz, dass ein Gesellschafter nicht Richter in eigener Sache sein darf.

[4] BGH, Urteil vom 11. November 2002 – II ZR 125/02, zur umfassenden Ausgestaltung des Informationsrechts nach § 51a GmbHG.

[5] BGH, Urteil vom 3. Februar 2015 – II ZR 105/13, zur Einordnung von Einladungsmängeln bei Gesellschafterbeschlüssen.

[6] BGH, Urteil vom 6. Dezember 2022 – II ZR 187/21, zur fristgerechten Geltendmachung von Beschlussmängeln und zur Behandlung lediglich anfechtbarer Beschlüsse.

[7] BGH, Urteil vom 26. Januar 2021 – II ZR 391/18, zu Beschlüssen über Abberufung und Kündigung eines Gesellschafter-Geschäftsführers sowie zur Behandlung der Stimmrechtslage.

[8] BGH, Urteil vom 2. Juli 2019 – II ZR 406/17, zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen der GmbH und zur Kompetenzordnung nach § 46 Nr. 8 GmbHG.

[9] BGH, Urteil vom 9. April 2013 – II ZR 273/11, zur organschaftlichen Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung für die Kündigung eines Geschäftsführeranstellungsvertrags.

[10] BGH, Urteil vom 28. Oktober 2025 – II ZR 41/24, zur organschaftlichen Kompetenzordnung bei kommunal geprägter GmbH und zur Bedeutung der gesetzlichen Zuständigkeiten nach § 46 GmbHG.

[11] BGH, Urteil vom 30. September 2025 – II ZR 96/24, zur Beschlussmängelklage in der GmbH und zur prozessualen Behandlung mehrerer Beschlussgegenstände.

[12] BGH, Urteil vom 2. Mai 2023 – II ZR 220/22, zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung aufgrund eines Minderheitenverlangens nach § 50 GmbHG.

Hinweis zur Artikelserie

Teil 2 behandelt die gerichtliche und außergerichtliche Durchsetzung von Informations-, Beschluss- und Unterlassungsansprüchen. Teil 3 befasst sich mit Abberufung, Ausschluss und Einziehung. Teil 4 zeigt Lösungswege von Verhandlung und Mediation bis zu Trennung, Verkauf und Liquidation.